UNSERE GRUNDSCHULE

IN HASTE

Förderverein e.V.

Satzung
des
Fördervereins der Grundschule Haste in Osnabrück

§ 1
Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule Haste".
Der Sitz des Vereins ist Osnabrück.
Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Osnabrück eingetragen werden.

§ 2
Ziele des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Grundschule Haste bei ihren Erziehungsaufgaben in ideeller und materieller Weise.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

a) Pflege des Kontaktes zwischen Schule und Elternschaft, ehemaligen Schülern und zu allen privaten und öffentlichen Stellen,
b) Förderung von Veranstaltungen erzieherischer, musischer und sportlicher Art,
c) Bereitstellung finanzieller Mittel zur Förderung der Erziehung und Bildung,
d) Bereitstellung finanzieller Mittel im Bedarfsfall für solche Lehr- und Lernmittel, für die aus kommunalen und staatlichen Quellen keine Gelder zur Verfügung stehen,
e) Unterstützung bedürftiger Kinder in der Schule, insbesondere bei der Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen und in sonstigen Einzelfällen.

§ 3
Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Eine Rückzahlung von Beiträgen ist unstatthaft.
Bei Ausscheiden aus dem Verein steht den Mitgliedern kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Grundschule Haste, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4
Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch
a) Mitgliedsbeiträge
b) Spenden
c) Sonstige Zuwendungen.

§ 5
Mitgliedschaft

1) Mitglieder können alle am Verein interessierten natürlichen und juristischen Personen werden.
2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Antrag, über welchen der Vorstand entscheidet.
3) Die Mitgliedschaft erlischt:
a) durch Tod,
b) durch schriftliche Kündigung unter Wahrung einer dreimonatigen Frist zum Kalenderjahresende schriftlich an den Vorstand,
c) durch Ausschluß. Ein Ausschluß kann bei vereinsschädigendem Verhalten sowie bei Verstoß gegen die Satzung durch den Vorstand ausgesprochen werden. Die Entscheidung des Vorstandes wird auf Antrag des ausgeschlossenen Mitgliedes auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung überprüft. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung kann die Entscheidung des Vorstandes bestätigt oder aufgehoben werden.

§ 6
Mitgliederbeitrag

Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Als Geschäftsjahr gilt das jeweilige Kalenderjahr. Der Vorstand kann in bestimmten Fällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 7
Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:
a) der Vorstand,
b) die Mitgliederversammlung.

§ 8
Der Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus
a) der/dem 1. Vorsitzenden
b) zwei Stellvertreter/innen
c) der/dem Geschäftsführer/in/Schriftführer
d) der/dem Kassenwart/in.

2) Die jeweilige Schulleiterin oder der jeweilige Schulleiter und ein Mitglied des Vorstands bzw. der Vorsitzende des Schulelternrates sind, sofern sie nicht gewählte Mitglieder des Vorstandes sind, Beisitzer.

3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Schreitet die Mitgliederversammlung nach Ablauf der Amtszeit zu keiner Neuwahl, so verlängert sich die Wahlperiode der Vorstandsmitglieder um weitere zwei Jahre. Im übrigen verbleibt das Vorstandsmitglied solange im Amt, bis das neue Vorstandsmitglied im Vereinsregister eingetragen ist.

4) Der Vorstand führt sein Amt ehrenamtlich.

5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die in § 8 Abs. 1 a und b der Satzung bezeichneten Personen. Jeweils 2 davon sind unterschriftsberechtigt und vertreten den Verein nach außen. Im Innenverhältnis erfolgt die Willensbildung des Vorstandes durch Beschluß mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die alle Beschlüsse enthalten muß, die der Vorstand gefaßt hat.
6) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand durch Kooptation für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung durch Beschluß mit einfacher Mehrheit ein neues Vorstandsmitglied hinzuwählen.

7) Die Prüfung der finanziellen Verhältnisse des Vereins sowie der Schlußabrechnung erfolgt durch zwei zuvor von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Rechnungsprüfer/innen, die nicht Mitglieder des Vorstands sein dürfen.

8) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben: a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung; b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung; c) Vorbereitung und Aufstellung des Haushaltsplanes; d) Beschlußfassung über Aufnahme von Mitgliedern; e) Verwaltung des Vereinsvermögens.

§ 9
Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:
1) die Wahl der Vorstandsmitglieder,
2) Wahl der sonstigen Organe wie Rechnungsprüfer usw.
3) die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr,
4) die Entgegennahme des Berichtes der Prüfer,
5) die Entlastung des Vorstandes,
6) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
7) die Änderung der Satzung
8) Beratung des Vorstands

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal pro Kalenderjahr einzuberufen. Der Vorstand beruft durch einfachen Brief mit einer Frist von 14 Tagen die Versammlung ein unter Angabe von Ort und Tag der Versammlung sowie der Tagesordnung. Eine Mitgliederversammlung ist auch auf Antrag von einem Zehntel der Mitgliedern einzuberufen. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich. Der Beschluß über die Satzungsänderung ist nur wirksam, wenn die Beschlußfassung über die Satzungsänderung in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt war.
Die Beschlüsse sind unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses im Protokoll festzuhalten. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 26.~~12~~ 11.1998 vorgelesen, genehmigt und wie folgt von den Gründungsmitgliedern unterzeichnet:

Martina Richter
Christel Wiechert
Barbara Unland
Mechthild Willie
Annette Klus-Kossen
Sigrid Bohl

Heike Venne
Ulla Dohme
Brigitta Haverkamp
Horst Schaefer

Osnabrück, den 23.12.1998

Protokoll der konstituierenden Sitzung des „Fördervereins Grundschule Haste“ vom 26.11.1998

Top 1
Herr Staarmann begrüßt die Anwesenden insbesondere Herrn Schawe als Vertreter der Grundschule Haste (s. Anlage1 : Teilnehmerliste).

Top 2
Frau Vennemann verweist auf einige rechtliche Mängel in der Satzung . Die Anwesenden beschließen, Änderungsmaßnahmen sofort einzuarbeiten, um in der Gründungsveranstaltung fortfahren zu können!

Top 3
Frau Haverkamp ließt die von Frau Dohmen korrigierte Satzung vor. Alle Beteiligten sind mit Form und Inhalt einverstanden.

Top 4
Die „Satzung des Fördervereins der Grundschule Haste“ wird von allen Beteiligten unterzeichnet.
(Anlage 2)

Top 5
Wahl des Vorstandes:
Die Kandidaten zur Besetzung des Vorstandes werden einzeln vorgeschlagen und jeweils einstimmig gewählt. Folgende Personen nahmen die Wahl an

Vorsitzende/r	Herr Staarmann
Vertreter/in	Frau Vennemann
Vertreter/in	Frau Richter
Kassenwart/in	Frau Dohmen
Kassenprüfer/in	Frau Wilke
Kassenprüfer/in	Frau Haverkamp
Schriftführer/in	Frau Unland

Top 6
Bei der Festlegung des Mitgliedermindestbeitrages wird per Abstimmung ein Betrag von 20 DM mit Fälligkeit am 01.03. jeden Jahres einstimmig festgelegt.

Top 7
Herr Staarmann liest als Protokollführer allen Beteiligten das Protokoll vor, welches dann genehmigt wird.
Die Sitzung wird um 22.15 Uhr beendet.

Hans Staarmann